

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 32	Haßfurt, 17.06.2021	74. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:		nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Einwohnerzahlen des Landkreises Haßberge S. 104-105
- Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen S. 105
- Aufhebung Allgemeinverfügung Tiergesundheitsgesetz S. 105-107

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe S. 107

Teil I

Nr. L/2-Reg.
EAPI 013/2-1

Einwohnerzahlen der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 30.09.2020 und 31.12.2020

Nach letzter Fortschreibung des Bayer. Landesamtes für Statistik hatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 30.09.2020 und 31.12.2020 folgende Einwohner:

Lfd.Nr.	Gemeinden	30.09.2020	31.12.2020
1	Aidhausen	1.671	1.671
2	Breitbrunn	1.027	1.024
3	Bundorf	873	877
4	Burgpreppach, M.	1.369	1.376
5	Ebelsbach	3.725	3.730
6	Ebern, St.	7.266	7.230
7	Eltmann, St.	5.348	5.370
8	Ermershausen	556	551
9	Gädheim	1.262	1.294
10	Haßfurt, St.	13.601	13.593
11	Hofheim i.UFr., St.	5.099	5.097

Lfd.Nr.	Gemeinden	30.09.2020	31.12.2020
12	Kirchlauter	1.298	1.304
13	Knetzgau	6.505	6.470
14	Königsberg i.Bay., St.	3.638	3.634
15	Maroldsweisach, M.	3.240	3.235
16	Oberaurach	3.952	3.932
17	Pfarrweisach	1.482	1.493
18	Rauhenebrach	2.876	2.857
19	Rentweinsdorf, M.	1.593	1.597
20	Riedbach	1.709	1.704
21	Sand a.Main	3.126	3.101
22	Stettfeld	1.141	1.143
23	Theres	2.694	2.693
24	Untermersbach	1.705	1.690
25	Wonfurt	2.010	1.992
26	Zeil a.Main, St.	5.643	5.617
	Kreissumme	84.409	84.275

Verwaltungsgemeinschaften

1	Ebelsbach	7.191	7.201
2	Ebern	10.341	10.320
3	Hofheim i.UFr.	11.277	11.276
4	Theres	5.966	5.979

Das Landratsamt weist ausdrücklich darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2020 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 2020 (GVBl S. 557), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2022 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Haßfurt, 07.06.2021
Landratsamt Haßberge

Veith

Der Kreiswahlleiter
des Wahlkreises 248 Bad Kissingen
0041-20-2021
Bad Kissingen, den 14.06.2021

**Wahl zum 20. Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

**Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen
gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)**

Ergänzung

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften der Bekanntmachung vom 15.02.2021 nachfolgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 39 Abs. 3 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien sowie für andere Kreiswahlvorschläge gemäß § 20 Abs. 3 BWG (Wählergruppen und Einzelbewerber) sind damit Unterschriften von 50 im Wahlkreis 248 (Bad Kissingen) Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

Bad Kissingen, 14.06.2021
gez. Sitte
Stv. Kreiswahlleiterin

Nr. FA I
EAPI. 565/1-8/3

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2018 I Seite 1938) FNA 7831-14 und der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, ber. S. 2664) FNA 7831-1-54-3 zuletzt geändert vom 20.11.2019 (BGBl. I S. BGBl Jahr 2019 I Seite 1626);
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 02.02.2021

Das Landratsamt Haßberge erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge vom 02.02.2021, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 am 02.02.2021, bezüglich der Schutzmaßregeln gegen die Geflügelpest wird vollumfänglich aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung nach Ziffer I wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Haßberge als bekannt gegeben.
4. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Gründe

I.

Nach Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI), auch Geflügelpest genannt, des Subtyps H5N8 in Norddeutschland war ein dynamisches HPAI-Geschehen mit starker Ausbreitungstendenz nach Süden beobachtet worden.

Das Landratsamt Haßberge hatte mit Allgemeinverfügung vom 02.02.2021 Anordnungen zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände erlassen.

Mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Haßberge vom 29.04.2021 wurden die Ziffern 1 und 4 dieser Allgemeinverfügung aufgrund der Risikoeinschätzung des FLI und der Risikobewertung des LGL bereits aufgehoben.

Gemäß der aktuellen Mitteilung der Regierung von Unterfranken wird nach Rücksprache mit StMUV und LGL keine weitere Herabstufung der HPAI-Risikobeurteilung durch das LGL erfolgen. Aufgrund der sich weiter entspannenden Lage können daher nach **h. A.** evtl. noch bestehende Allgemeinverfügungen in eigener Zuständigkeit aufgehoben werden, sofern Ihnen keine entgegenstehenden Erkenntnisse vorliegen.

Aufgrund der sich weiter entspannenden Lage im Landkreis Haßberge ist die Allgemeinverfügung aufzuheben.

II.

Das Landratsamt Haßberge ist gemäß Art. 3 Abs. 2 GDVG, sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Zu Ziffer 1

Die Regierung von Unterfranken teilte per Email vom 09.06.2021 mit, dass nach Rücksprache mit StMUV und LGL keine weitere Herabstufung der HPAI-Risikobeurteilung durch das LGL erfolgen wird. Aufgrund der sich weiter entspannenden Lage können daher nach **h. A.** evtl. noch bestehende Allgemeinverfügungen in eigener Zuständigkeit aufgehoben werden sofern Ihnen keine entgegenstehenden Erkenntnisse vorliegen.

Unter Einbeziehung der Einschätzung des Veterinäramtes und der sich weiter entspannenden Lage im Landkreis Haßberge war die Allgemeinverfügung aufzuheben.

Zu Ziffer 2 des Tenors

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um sicherzustellen, dass die gebotene Aufhebung der Anordnungen nicht durch die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage verzögert wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Zu Ziffer 3 des Tenors

Nach Art. 41 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden, wovon vorliegend Gebrauch gemacht wurde.

Zu Ziffer 4 des Tenors

Die Kostenentscheidung nach Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in Würzburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg,
Hausanschrift: Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Gegenwärtig besteht am VG Würzburg noch keine Möglichkeit, die Einlegung eines Rechtsbehelfs im Rahmen des sog. elektronischen Rechtsverkehrs vorzunehmen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Lebensmittelrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Allgemeinverfügung Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hofheim i. UFr, 16.06.2021
Landratsamt Haßberge
Verbraucherschutz

Wilhelm Schneider
Landrat

Teil II

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	509.100,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	173.000,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zu rechtzeitigen Leistungen von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Kottendorf, 11.05.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Veitensteingruppe

Ruth Frank, Vorsitzende

II.

Die von der Verbandsversammlung am 11.05.2021 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2021 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 07.06.2021 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kottendorf, Kottendorfer Str. 1 a (Maschinenhaus), 96151 Breitbrunn, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 07.06.2021
Landratsamt Haßberge

Schor

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat